



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 12 AS 2015/16 B ER

Az.: S 2 AS 735/16 ER SG Aachen

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1)

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter:

2)

1),

Antragsteller und Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Jobcenter Städteregion Aachen -503- Widerspruchsstelle SGG/Recht, vertreten durch die Geschäftsführung, Gut-Dämme-Straße 14, 52070 Aachen,

Antragsgegner

Beigeladene und Beschwerdeführerin

hat der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 21.08.2017 durch die Richterin am Landessozialgericht Klempt als Vorsitzende, die Richterin am Landessozialgericht Schell und den Richter am Sozialgericht Damerius ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beigeladenen wird der Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 15.09.2016 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern vorläufig ab dem 19.08.2016 bis zum 31.12.2016 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Form des Regelbedarfes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller für beide Instanzen.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung der Kanzlei \ bewilligt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) von dem Antragsgegner.

Die am 19.02.1983 geborene Antragstellerin zu 1) ist die Mutter des am 24.05.2013 geborenen Antragstellers zu 2). Sie sind griechische Staatsangehörige und reisten am 26.06.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie wohnen in einem gemeinsamen

Haushalt in Stolberg. Nachdem den Antragstellern zunächst mit Bescheid vom 06.11.2015 Leistungen für den Zeitraum von November 2015 bis April 2016 vorläufig bewilligt wurden, beantragten sie am 11.04.2016, 26.04.2016 und 02.05.2016 die Weiterbewilligung der Leistungen ab Mai 2016. Mit Bescheid vom 18.05.2016 lehnte der Antragsgegner den Antrag vom 11.04.2016 ab. Die Antragsteller hätten keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil sie als nichterwerbstätige Unionsbürger nicht als Arbeitnehmer anzusehen seien.

Die Antragsteller beantragten am 27.05.2016 erneut die Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II. Zum Antrag reichten sie ein Schreiben der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul ein, aus welchem sich ergab, dass die Antragstellerin zu 1) als Vertretung eingestellt worden sei. Das Schreiben war überschrieben mit „Beschäftigung bis 1 Monat“ ohne Angaben der Wochenstunden oder der genauen Tätigkeit. Weiterhin reichten sie eine Verdienstabrechnung für den Monat April 2016 ein, aus welcher sich ergab, dass die Antragstellerin zu 1) 157,60 € brutto bzw. 148,62 € netto für geleistete 16 Stunden verdiente. Mit Bescheid vom 02.06.2016 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ab. Aufgrund der eingereichten Bescheinigung der katholischen Kirchengemeinde könne kein Arbeitnehmerstatus unterstellt werden, da die Antragstellerin zu 1) lediglich vertretungsweise bzw. als Aushilfe beschäftigt sei. Der Arbeitnehmerstatus setze eine regelmäßige Beschäftigung von 10-12 Stunden wöchentlich voraus. Zudem sei eine Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit der zuständigen Agentur für Arbeit nicht aktenkundig.

Die Antragstellerin zu 1) sprach am 03.06.2016 bei dem Antragsgegner vor. In diesem Termin zeigte sie ein Schreiben des Ausländeramtes über ihr Handy vor, nach welchem eine Frist zur Feststellung der Freizügigkeit bis zum 18.08.2016 gesetzt werde. Hierauf erging unter dem 03.06.2016 ein Bewilligungsbescheid für den Zeitraum 01.05.2016 bis 18.08.2016, mit welchem Leistungen vorläufig gewährt wurden. Der Bewilligungsbescheid erhielt den Hinweis, dass zur Vermeidung von Unterbrechungen des Leistungsbezuges rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes beim zuständigen Leistungsträger ein weiterer Antrag zu stellen sei. Hiergegen erhoben die Antragsteller ebenfalls Widerspruch.

Die Antragsteller erhoben zudem gegen den Bescheid vom 02.06.2016 Widerspruch. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2016 als unzulässig verworfen. Mit Leistungsbescheid vom 03.06.2016 seien Leistungen für den Zeitraum vom 01.05.2016 bis 18.08.2016 vorläufig gewährt worden. Der Ablehnungsbescheid vom 02.06.2016 sei somit nicht mehr existent.

Im weiteren Verwaltungsverfahren reichten die Antragsteller Verdienstbescheinigungen der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul für die Monate Juni 2016 und Juli 2016 ein. Aus diesen ergab sich, dass die Antragstellerin zu 1) im Juni 2016 14 Stunden arbeitete und 137,90 € brutto bzw. 130,04 € netto sowie im Monat Juli 2016 10 Stunden arbeitete und 98,50 € brutto bzw. 92,89 € netto verdiente. Weiterhin reichte sie eine Bescheinigung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul über Nebeneinkommen für die Bundesagentur für Arbeit ein. Hieraus ergab sich für Mai 2016, dass die Antragstellerin zu 1) 16 Stunden im Zeitraum 18.05.2016 bis 31.05.2016 arbeitete und 157,60 € brutto bzw. 148,62 € netto verdiente. Aus der Bescheinigung vom 22.06.2016 für den Monat Juni 2016 ergab sich, dass die Antragstellerin zu 1) im Zeitraum 01.06.2016 bis 03.06.2016 für sechs Stunden tätig war und 57,92 € brutto bzw. 55,73 € netto verdiente.

Der Antragsgegner verwarf den Widerspruch gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 03.06.2016 mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2016 als unzulässig. Auf die Begründung wird Bezug genommen. Hiergegen erhoben die Antragsteller am 15.08.2016 Klage. Zugleich haben sie einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Mit der Klage begehren sie ausweislich des Klageantrages „unter Aufhebung [des] Bescheides vom 02.06.2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.06.2016 (...) auch über den 18.08.2016 hinaus Leistungen“. Ergänzend haben sie mitgeteilt, dass die Vermieterin der Antragsteller das Mietverhältnis mittlerweile gekündigt habe.

Der Antragsgegner teilte mit, dass nach seiner Auffassung sich weder ein eigenes noch abgeleitetes Aufenthaltsrecht für die Antragsteller ergebe.

Das Sozialgericht Aachen hat den Sozialhilfeträger zu dem Verfahren mit Beschluss vom 30.08.2016 beigegeben.

Die Beigeladene trug vor, dass sie sich für unzuständig halte. Vielmehr sei vorrangig zu

prüfen, ob die Antragsteller nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II seien.

Das Sozialgericht Aachen hat mit Beschluss vom 15.09.2016 die Beigeladene im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig ab dem 19.08.2016 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.12.2016, Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe des maßgebenden Regelbedarfs zu gewähren. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch gegenüber dem Antragsgegner sei nicht ersichtlich. Denn die Antragsteller seien von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein Aufenthaltsrecht könne nicht festgestellt werden. Jedoch bestehe im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII). Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung sei ein Anordnungsgrund jedoch nicht glaubhaft gemacht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Beschluss verwiesen.

Gegen den Beschluss hat die Beigeladene am 07.10.2016 Beschwerde eingelegt. Sie verwehrt sich gegen die einstweilige Verpflichtung und verweist auf ihre bisherige Argumentation.

Die Antragsteller teilen mit, dass die Antragstellerin zu 1) seit dem 06.10.2016 einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Sie hat einen Arbeitsvertrag eingereicht. Aus diesem ergibt sich ein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und der Air Pizza Service GmbH als Mitarbeiter im Rotationssystem für die Zeit vom 01.10.2016 bis 31.03.2017. Die Arbeitszeit betrage zwischen 5,5 Stunden und 11,5 Stunden pro Arbeitswoche zu einem Entgelt von 9 € / Stunde.

Der Antragsgegner trägt vor, dass mit Bescheid vom 09.11.2016 der Antrag auf Leistungen vom „14.10.2015“ abgelehnt worden sei. Als Arbeitnehmer gelte derjenige, der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübe. Da die Arbeitszeit zwischen 5,5 Stunden und 11,5 Stunden wöchentlich schwankend sei, sei in dem Fall eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der Gesamtbetrachtung liege jedoch eine untergeordnete Tätigkeit vor. Weiterhin teilt er mit, dass die Antragstellerin am 06.01.2017 erneut vorgesprochen und einen neuen Arbeitsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber vorgelegt habe. Seit 01.01.2017 sei sie mit

einer wöchentlichen Arbeitszeit von elf Stunden beschäftigt. Daher seien nunmehr Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 bewilligt worden.

Der Senat hat die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul hinsichtlich des von der Antragstellerin zu 1) ausgeübten Arbeitsverhältnisses angeschrieben. Diese hat Verdienstabrechnungen für den Zeitraum April 2016 bis Juli 2016 eingereicht. Aus diesen hat sich ergänzend ergeben, dass den Monat Juni 2016 betreffend zwei Abrechnungen existieren. Auf die Rückantwort vom 07.07.2017 im Übrigen sowie auf die eingereichten Lohnabrechnungen und Stundenzettel wird Bezug genommen. Weiterhin hat der Senat bei dem Antragsgegner und den Antragstellern nachgefragt, ob gegenüber dem Antragsgegner ein Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen nach dem 18.08.2016/19.08.2016 gestellt worden sei. Hierauf haben diese mitgeteilt, dass ein Antrag nicht gestellt worden sei. Vielmehr gingen beide davon aus, dass die Klage als Antrag zu werten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte des Antragsgegners, der Beigeladenen sowie des Ausländeramtes Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Beigeladenen ist begründet.

Das Sozialgericht Aachen hat zu Unrecht die Beigeladene im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes für die Zeit ab dem 19.08.2016 bis 31.12.2016 verpflichtet. Ein Anordnungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht gem. § 21 S. 1 SGB XII nicht. Vielmehr haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch gegenüber dem Antragsgegner glaubhaft gemacht.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer solchen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs (d.h. eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger

Rechtsschutz begehrt wird) sowie eines Anordnungsgrundes (d.h. der Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen, § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht noch nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfüllen. Es genügt jedoch, dass diese Möglichkeit unter mehreren relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. zum Begriff der Glaubhaftmachung: BSG Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R und Beschluss vom 08.08.2001, B 9 V 23/01 B).

Die Antragstellerin zu 1) hat gem. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht, ist erwerbsfähig und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der Antragsteller zu 2) lebt mit der Antragstellerin zu 1) in einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II und ist leistungsberechtigt gem. § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II. Sie sind nach den eingereichten Kontoauszügen auch hilfebedürftig gem. §§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 9 SGB II. Der Antragsgegner hat entsprechend Leistungen ab dem 01.01.2017 gewährt.

Die Antragsteller sind entgegen der Ansicht des Sozialgerichts auch nicht von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 a), b) SGB II in der Fassung vom 22.12.2016, in Kraft seit 29.12.2016, ausgeschlossen. Demnach sind Ausländerinnen und Ausländer vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgenommen, a) die kein Aufenthaltsrecht haben und b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen. Die Anwendbarkeit der Ausschlussregelung erfordert eine fiktive Prüfung des Grundes bzw. der Gründe für eine im streitigen Leistungszeitraum bestehende Freizügigkeitsberechtigung nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU), welches die Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern in nationales Recht umsetzt, oder eines Aufenthaltsrechts nach den gemäß § 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU im Wege eines Günstigkeitsvergleichs anwendbaren Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Bereits das Vorliegen der Voraussetzungen für ein anderes materiell bestehendes Aufenthaltsrecht als ein solches aus dem Zweck der Arbeitsuche hindert sozialrechtlich die positive Feststellung eines Aufenthaltsrechts allein zum Zwecke der Arbeitsuche (vgl. z.B. BSG Urteile vom

03.12.2015, B 4 AS 43/15 R, und vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R).

Die Antragstellerin zu 1) kann sich auf die Fortwirkung ihres Arbeitnehmerstatus gem. § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU berufen bzw. ab Oktober 2016 auf das Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus § 2 Abs. 1 FreizügG/EU während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

Die Antragstellerin zu 1) ist im Rahmen der summarischen Prüfung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens Arbeitnehmerin i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU gewesen. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist die Tätigkeit nicht als solche von völlig untergeordneter und unwesentlicher Natur einzuordnen. Immerhin lagen die monatlichen Verdienste der Antragstellerin zu 1) oberhalb der Freibetragsgrenze des § 11b Abs. 2 SGB II i. H. v. 100 Euro. Allein dieses Indiz wäre grundsätzlich geeignet, der Antragstellerin zu 1) nicht bereits im Vorhinein den Arbeitnehmerstatus im Sinne des FreizügG/EU abzusprechen. Der EuGH (Urteile vom 04.06.2009, C-22/08 und C-23/08 Vatsouras/Koupatantze und vom 04.02.2010, C-14/09 Genc) betont in ständiger Rechtsprechung, dass als Arbeitnehmer jeder anzusehen ist, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei nur Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Den EuGH-Entscheidungen lässt sich insoweit keine bestimmte Grenze für das Einkommen oder die Arbeitszeit entnehmen, unterhalb derer die Arbeitnehmereigenschaft verneint werden müsste. Der EuGH hat vielmehr stets deutlich gemacht, dass eine vorzunehmende Würdigung der Gesamtumstände letztlich den Gerichten der Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt (vgl. EuGH Urteil vom 04.02.2010, C-14/09 Genc; in der Rechtssache Genc waren 5,5 Wochenstunden und eine Monatsvergütung von 175 EUR ausreichend). Danach kann zwar der Umstand, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur sehr wenige Arbeitsstunden geleistet werden, ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübten Tätigkeiten nur untergeordnet und unwesentlich sind, doch lässt es sich unabhängig von der begrenzten Höhe des aus einer Berufstätigkeit bezogenen Entgelts und des begrenzten Umfangs der insoweit aufgewendeten Arbeitszeit nicht ausschließen, dass die Tätigkeit aufgrund einer Gesamtbewertung des betreffenden Arbeitsverhältnisses als tatsächlich und echt angesehen werden kann und es somit ermöglicht, dem Beschäftigten die

Arbeitnehmereigenschaft zuzuerkennen (vgl. EuGH Urteil vom 04.02.2010, C-14/09 Genc). Eine Mindestdauer für das Bestehen des Arbeitsverhältnisses darf nicht verlangt werden, eine Mindestbeschäftigung von etwas mehr als einen Monat kann die Arbeitnehmereigenschaft begründen (Brinkmann in: Huber, AufenthG, 2. Auflage 2016, § 2 FreizügG/EU Rn. 10).

Nach diesen Maßgaben ist die Antragstellerin zu 1) als Arbeitnehmerin anzusehen. Die Tätigkeit bei der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul ist hierfür nach summarischer Prüfung ausreichend. Die Antragstellerin zu 1) war im Zeitraum April 2016 bis Juni 2016 16 Stunden bzw. 20 Stunden monatlich tätig und verdiente in dem Zeitraum mehr als 148,62 € netto monatlich. Ab Oktober 2016 bis Dezember 2016 war die Antragstellerin zu 1) bei der Air Pizza Service GmbH für monatlich jeweils 24 Stunden tätig und verdiente 216 € netto.

Jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist auch von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit auszugehen, so dass das Freizügigkeitsrecht aufgrund der Tätigkeit bei der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul bis zum Beginn der neuen Tätigkeit bei der Air Pizza Service GmbH fortwirkt. Das unfreiwillige Eintreten von Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat. Die Bestätigung der Agentur für Arbeit ist Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts. Die Bestätigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer die Aufnahme einer anderen zumutbaren Tätigkeit nicht verweigert oder alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergreift. Die Tätigkeit war von vornherein befristet und ist entsprechend nicht mehr verlängert worden. Gründe in der Person der Antragstellerin zu 1), die zu der Arbeitslosigkeit geführt hätten, sind weder nach Aktenlage ersichtlich noch ist dies seitens der Arbeitgeberin mitgeteilt worden. Dass eine Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch die zuständige Agentur für Arbeit bislang nicht vorliegt, ist insoweit unerheblich. Nach den Weisungslagen zu § 7 SGB II (Fachliche Weisungen der BA zu § 7 SGB II, Stand 10.08.2016, 1.4.4.2, Rn. 7.18) bzw. zu § 2 Abs. 3 FreizügG/EU (Ziffer 2.3.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU) bleibt das Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU für einen Arbeitnehmer für die Zeit zwischen dem Beginn der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und der Bestätigung der Agentur für Arbeit über die unfreiwillige Arbeitslosigkeit bestehen (LSG NRW Beschluss vom 22.03.2016, L 19 AS 115/16 B ER).

Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem SGB II über den 18.08.2016 hinaus scheidet auch nicht an einem entsprechenden Antrag gem. § 37 SGB II.

Gemäß § 37 Abs. 1 S 1 SGB II werden Leistungen nach dem SGB II auf Antrag erbracht. Sie werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II). Das Antragserfordernis gilt nicht nur für das erstmalige Begehren der Leistungsgewährung, sondern ebenso im Fortzahlungsfalle. § 37 SGB II stellt allgemein - ohne Differenzierung zwischen Erst- und Fortzahlungsbegehren - auf das Erfordernis der Antragstellung als Voraussetzung für den Leistungsbeginn ab; der Antrag hat konstitutive Wirkung. Mit diesem konstitutiven Akt wird das Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt - ab diesem Zeitpunkt hat der Leistungsträger die Verpflichtung, das Bestehen des Leistungsanspruchs zu prüfen und zu bescheiden. Der Antrag hat insoweit "Türöffnerfunktion" für den Bewilligungszeitraum. Dahinter steht das Konzept, dass das Arbeitslosengeld II wie die Arbeitslosenhilfe keine rentenähnliche Dauerleistung ist. Die Befristung gewährleistet, dass Änderungen der Verhältnisse - insbesondere bedingt durch wechselnde Einkommensverhältnisse und Veränderungen in der Bedarfsgemeinschaft - verfahrensrechtlich und verwaltungstechnisch zeitnah bearbeitet und erfasst werden können. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass abgesehen von Ausnahmefällen der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach einem so vielfältigen Wandel unterliegt, dass es geboten ist, die Leistungen immer nur für einen begrenzten Zeitraum zu gewähren und alsdann - auf Veranlassung des Hilfebedürftigen - einer erneuten Prüfung zu unterziehen (BSG Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 166/11 R; m. w. N.).

Einen Antrag für den Zeitraum über den 18.08.2016 hinaus haben die Antragsteller bei dem Antragsgegner nicht gestellt. Auf Nachfrage durch den Senat teilen sie mit, dass eine persönliche Vorsprache der Antragsteller bei dem Antragsgegner nicht mehr erfolgt sei. In der am 15.08.2016 erhobenen Klage liegt auch ausdrücklich keine erneute Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II. Dass mit dieser ein neuer Antrag gestellt worden ist bzw. werden sollte, lässt sich der Klageschrift nicht entnehmen. Ob mit der Klageschrift konkludent ein neuer Antrag gestellt worden ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls lässt sich der Anspruch auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, dass der Sozialleistungsträger eine ihm aufgrund des Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht,

insbesondere zur Beratung und Auskunft (§§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)), verletzt hat. Ferner ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Schließlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können. Die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen. Dabei kann eine entsprechende Pflicht des Grundsicherungsträgers aus dem speziellen Sozialrechtsverhältnis des SGB II sein, den Hilfebedürftigen vor dem Ablauf des letzten Bewilligungszeitraums über das Erfordernis eines Fortzahlungsantrags zu beraten (BSG Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 166/11 R). So verhält es sich hier. Zwar wies der Antragsgegner in dem Bescheid darauf hin, dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Antrag zu stellen ist, jedoch hielt der Antragsgegner – soweit dies im Rahmen der summarischen Prüfung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens festgestellt werden kann – die Antragsteller durch sein Verhalten von einer weiteren Antragstellung ab. Er teilt im Laufe des Verfahrens mit, dass er die Klageschrift als entsprechenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ansehe. Soweit die Klageschrift einen solchen Antrag nicht darstellen würde, wäre der Antragsgegner im Rahmen einer sog. Spontanberatung gehalten gewesen, die Antragsteller zur Vermeidung von Nachteilen auf die fehlende Antragstellung hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller diesen Antrag sodann nachgeholt hätten.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ein solcher ist dann glaubhaft gemacht, wenn Eilbedürftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwärtigen Notlage, die eine sofortige Entscheidung unumgänglich macht, gegeben und eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten ist (Senatsbeschluss vom 17.05.2005, L 12 B 11/05 AS ER). Dies ist der Fall, wenn dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist (Berlit, info also 1/2005, S. 3, 7).

Den Antragstellern ist ein Unterschreiten des sozio-kulturellen Existenzminimums für die Zeit bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten. Die Antragsteller verfügen nach den im Beschwerdeverfahren eingereichten Kontoauszügen sowie Lohnabrechnungen der Antragstellerin zu 1) zurzeit nicht über die notwendigen Mittel zur Sicherung ihres sozio-kulturellen Existenzminimums.

Da ausschließlich die Beigeladene Beschwerde eingelegt hat, ist weder zu prüfen, ob die Antragsteller auch einen Anspruch auf Leistungen für die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes haben, noch, ob über den vom Sozialgericht Aachen tenorierten Zeitraum hinaus ein Anspruch besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Den Antragstellern, die ausweislich der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung zu tragen, ist unabhängig von den Erfolgsaussichten des Verfahrens als Gegnern der von der Beigeladenen eingelegten Beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen (§§ 73a SGG, 119 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar, § 177 SGG.

Klempt

Schell

Damerius

Beglaubigt

Wloczyk

Regierungsbeschäftigte

